

Satzung des FC Wehr 1912 e.V.



Satzung des FC Wehr 1912 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Verein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Fußballclub Wehr 1912 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wehr/Baden
3. Der Verein führt im Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, überwiegend durch Förderung des Jugendsports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die durch die Satzung vorgegebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Stadt Wehr zuzuführen. Die Stadt Wehr hat das Vermögen einem neu gegründeten bzw. zu gründenden Verein zuzuführen. Auf jeden Fall ist die Stadt Wehr nach Ablauf von fünf Jahren berechtigt und verpflichtet, nach eigenem Gutdünken das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung und Durchführung von Fußballspielen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, Minderjährige mit Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig, bei Minderjährigen bei einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende. Unberührt hiervon bleiben die zwingenden Vorschriften des DFB.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder an den Verein erforderlich. Im übrigen wird auf Abs. 2 letzter Satz verwiesen.

§ 7 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grunde zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
6. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
3. In der Mahnung muß auf die mögliche Streichung hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden braucht.

III. Beiträge

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist wahlweise monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus zu zahlen. Der Beitrag ist für den Ein- und Austrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

IV. Verwaltung des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 11 - 15 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 16 der Satzung)

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand verwaltet.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem gesetzlichen Vorstand (§ 12 der Satzung) und dem Gesamtvorstand (§ 13 der Satzung).

FC Wehr 1912 e.V. – Postfach 1121 – 79656 Wehr – Steuer-Nr. 2000160821 – VR303

Vereinsheim: Frankenmatt – Telefon 07762-7600 – info@fcwehr.de – www.fcwehr.de

Sparkasse Hochrhein – BIC: SKHRDE6WXXX – IBAN: DE09684522900029002821 – Gläubiger-Id.-Nr. DE15ZZZ00000414568

3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt des Mitglieds des Vorstandes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Jeder Vorstand vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
3. Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits unbeschränkt.
4. Aufgaben des Vorstandes sind
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
 - Besorgung der Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet werden oder einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Berufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Liquidation nach Auflösung des Vereins
 - Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister.
 - Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem Spielausschußvorsitzenden
 - dem Jugendleiter
 - dem Jugendleiterstellvertreter
 - dem Kassierer
 - dem Vertreter der Aktiven
 - dem Vertreter der Passiven
 - dem Vertreter der Alten Herren
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, so oft dies die Aufgaben und Geschäftslage erfordert. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Versieht ein Mitglied des Vorstands zwei Ämter, so hat er gleichwohl nur eine Stimme. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, besondere Ausgaben, welche nicht durch den Sportbetrieb bedingt sind, unbeschränkt zu bewilligen.
4. Dem Gesamtvorstand steht die Ordnungsstrafgewalt des Vereins über seine Mitglieder zu. Eine Vereinsstrafe gegen Vereinsmitglieder kann nur aus wichtigem Grunde festgelegt werden.

Nachfolgende Vereinsstrafen sind in der vorgegebenen Abstufung vorgesehen:

- Ermahnung oder Verwarnung
- Geldstrafe (Reuegeld, Geldbuße)
- zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitweilige (auch dauernde) Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt; Aberkennung eines Ehrenamtes
- zeitweiliger (oder dauernder) Entzug des Stimmrechtes
- das Ruhen der Mitgliedschaft
- Ausschluß aus dem Verein

§ 14 Sporttechnische Leitung der Aktiven

1. Die sporttechnische Leitung des Vereins obliegt dem Spielausschußvorsitzenden und den Spielleitern.
2. Der Spielausschußvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist zugleich Spielleiter einer der gemeldeten Mannschaften.
3. Die weiteren Spielleiter werden vom Vorstand gewählt. Deren Anzahl bestimmt sich nach den gemeldeten Mannschaften.

§ 15 Sporttechnische Leitung - Jugend

Die sporttechnische Leitung der Jugend obliegt dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.
2. Alljährlich findet die Jahreshauptversammlung statt.

Zwingende Tagesordnungspunkte sind:

- Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und, soweit bestehend, Ausschüsse.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen, soweit notwendig und laut Satzung vorgesehen.
 - Anträge und Verschiedenes. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge, welche nicht innerhalb der genannten Frist in der genannten Form behandelt werden sollen, bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden in der Versammlung.
3. Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, unter Abweichung von Absatz 2, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Solche Versammlungen werden durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Hälfte aller Mitglieder, im letzteren Fall durch Unterschriften ausgewiesen, einberufen. Gründe für diese außerordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich vorzutragen, im Übrigen wird auf Abs. 2 dieser Vorschrift hingewiesen.

§ 17 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen zu berufen.
2. Die Berufung der Sammlungen erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und einer redaktionellen Anzeige im Südkurier und der Badischen Zeitung sowie im Wehratalanzeiger.
3. Die Berufung der Mitgliederversammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

FC Wehr 1912 e.V. – Postfach 1121 – 79656 Wehr – Steuer-Nr. 2000160821 – VR303

Vereinsheim: Frankenmatt – Telefon 07762-7600 – info@fcwehr.de – www.fcwehr.de

Sparkasse Hochrhein – BIC: SKHRDE6WXXX – IBAN: DE09684522900029002821 – Gläubiger-Id.-Nr. DE15ZZZ00000414568

§ 18 Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, § 41 BGB, ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit, Abs. 5 der Vorschrift, zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 19 Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Letzteres muß jedoch für jede Abstimmung erneut festgestellt werden.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, vorbehaltlich der Abs. 3, 4 und 5 dieser Vorschrift.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins, § 2 der Satzung, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, § 41 BGB, ist eine Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.

§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung, § 19 Abs. 5 der Satzung, aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, § 12 Abs. 4 der Satzung.
3. Das Vereinsvermögen ist hierbei zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

V. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 22 Rechnungsprüfung und Offenlegung

1. Das Geschäftsjahr endet am 31.12. eines jeden Jahres.
2. Am Schluß jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
3. Dieselbe ist durch 2 Kassenprüfer, die alljährlich von der Hauptversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen, und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.

VI. Satzungsänderung

§ 23 Satzungsänderung

Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister ist die bei der Gründung des Vereins am 25. Mai 1946 errichtete und zuletzt am 20. September 1985 geänderte bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Wehr, den 18. September 1996